

Vorlage Nr.: 0014/2020
öffentlich

Beratungsfolge		Sitzungstermin	TOP	Status	Abstimmungsergebnis		
					Ja	Nein	Enth.
Feuerschutzausschuss	Vorberatung	17.02.2020		Ö			
Verwaltungsausschuss	Vorberatung	20.02.2020		N			
Rat	Entscheidung	27.02.2020		Ö			

**Fahrzeugbeschaffung für die Freiwillige Feuerwehr, Ortsfeuerwehr Harber
Tanklöschfahrzeug TLF 3000**

1. Sachverhalt und Rechtslage:

Die Stadt Soltau beabsichtigt für die Freiwillige Feuerwehr Soltau, Ortsfeuerwehr Harber, die Neuanschaffung eines Tanklöschfahrzeuges TLF 3000 aufgrund des Fahrzeugbeschaffungsprogramms innerhalb des beschlossenen Feuerwehrbedarfsplanes vom 25.01.2017. Die Fahrzeugbeschaffung wird entsprechend der festgelegten Reihenfolge durchgeführt. Bei dieser Beschaffung handelt es sich um das planmäßig für 2019 vorgesehene Fahrzeug. Die Ortsfeuerwehr Harber wurde im Rahmen des Feuerwehrbedarfsplans zur Stützpunktwehr mit entsprechender technischer Ausstattung eingestuft. Das bedingt die Beschaffung von zwei Löschfahrzeugen. Das HLF 10 wird am 31.01.2020 der Ortsfeuerwehr im Rahmen der Jahreshauptversammlung 2020 übergeben.

Die wesentlichen Eigenschaften des Fahrzeuges wurden mit den zuständigen Vertretern der Freiwilligen Feuerwehr abgesprochen und festgelegt. Beschafft werden soll dieses Fahrzeug durch Aufteilung in drei Losen. Los 1 beinhaltet das Fahrgestell und Los 2 den Fahrzeugaufbau und Los 3 die Beladung des Tanklöschfahrzeuges.

Die Beschaffung des Tanklöschfahrzeuges ist als Lieferleistung zu klassifizieren. Welche Vorschriften und Normen für diese Beschaffung anzuwenden sind, richtet sich nach dem voraussichtlichen Auftragswert. Der Auftragswert beläuft sich nach Sondierung des Marktes und internen Schätzungen gemäß § 3 Abs. 1 Vergabeverordnung (VgV) auf voraussichtlich 350.000,00 EUR. Dieser Wert übersteigt den maßgeblichen Schwellenwert aus § 106 Abs. 1, 2 Nr. 1 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) i.V.m. Artikel 4 lit. C der Richtlinie 2014/24/EU i.V.m. Artikel 1 Abs. 1 lit. c) der Delegierten Verordnung (EU) 2019/1828 der Kommission vom 30.10.2019 von 214.000,00 EUR. Folglich ist zur Beschaffung des Tanklöschfahrzeuges die Anwendung der Vorschriften des 4. Teils des GWB und der VgV vorzunehmen.

Das Beschaffungsvorhaben soll nach § 119 Abs. 1 GWB i.V.m. § 14 Abs. 1 VgV im Rahmen eines offenen Verfahrens europaweit durchgeführt werden.

Hierfür wird nach § 15 VgV eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen öffentlich zur Abgabe von Angeboten aufgefordert und jedem interessierten Unternehmen die Möglichkeit eingeräumt, ein Angebot abzugeben.

Für die Veröffentlichung der Bekanntmachung ist eine Dauer von 35 Tagen vorgesehen. Zur Einhaltung der elektronischen Erfordernisse wird das Programm von subreport herangezogen. Hier soll die Einreichung von elektronischen Angeboten ermöglicht werden. Hierdurch werden die Erfordernisse aus §§ 9 – 13 VgV erfüllt.

Zur Wahrung der mittelständischen Interessen aus § 97 Abs. 4 GWB soll das Beschaffungsvorhaben in zwei Fachlosen aufgeteilt werden. Die Abgabe von Angeboten soll nach § 30VgV für beide Lose möglich sein. Von der Einreichung von Nebenangeboten wird nach § 35 VgV abgesehen.

Die Kriterien zur Wertung der Angebote werden für die Lose jeweils eigenständig in Zusammenarbeit mit der Feuerwehr festgelegt.

Für Los 1 (Fahrgestell) und Los 3 (Beladung) ist alleine der Preis maßgeblich, da alle wichtigen Leistungsmerkmale ausführlich im Leistungsverzeichnis beschrieben sind.

Für das Los 2 (Fahrzeugaufbau) erfolgt die Wertung zu 60 % anhand des Preises und zu 40 % anhand der Lieferzeit.

Die Eignung soll anhand der Präqualifizierung oder der Eigenerklärung für nicht präqualifizierte Unternehmen erfolgen. Ferner wird zur Darlegung der Leistungsfähigkeit die Vorlage von drei ähnlichen Referenzen gefordert.

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Heidekreis wird parallel zu den Beratungen und der Entscheidung der politischen Gremien an dem Ausschreibungsverfahren beteiligt.

Aufgrund der Überschreitung des Auftragswertes von 10.000,00 EUR ist die Anwendung des Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetzes (NTVergG) erforderlich. Einschränkungen in seiner Anwendung werden aufgrund des § 1 Abs. 3 NTVergG berücksichtigt. Eine Erklärung zum Mindestlohn nach § 4 NTVergG muss jedoch nicht erfolgen, da es sich bei dem Beschaffungsvorgang weder um eine Bau-, noch um eine Dienst- sondern vielmehr um eine Lieferleistung handelt. Die Erklärung zur Beachtung des ILO-Mindestanforderungen an Arbeitsbedingungen nach § 12 NTVergG muss ebenfalls nicht abgefordert werden, da der Anwendungsbereich des Absatzes 2 durch die vorliegende Beschaffung nicht betroffen ist. Die übrigen Regelungen des NTVergG bleiben weiterhin bestehen.

Aufgrund des hohen Auftragswertes von über 200.000,00 EUR entscheidet der Rat der Stadt Soltau aufgrund Pkt. 44 lit. A Nr. 5 der DGA der Stadt Soltau über die Auftragserteilung von Lieferungen und Leistungen.

2. Haushaltmäßige Beurteilung:

Im Haushaltsjahr 2019 wurden 350.000,00 EUR für die Fahrzeugbeschaffung eingeplant, hiervon stehen für dieses Fahrzeug noch 350.000,00 EUR als Haushaltsrest zur Verfügung.

Insgesamt stehen aus den Vorjahren für die noch laufenden Fahrzeugbeschaffungen rd. 800.000,00 Euro an Haushaltsresten zur Verfügung.

3. Beschlussvorschlag:

Der Feuerschutzausschuss empfiehlt
der Verwaltungsausschuss, empfiehlt
der Rat der Stadt Soltau beschließt:

Das Vergabeverfahren für die Beschaffung eines TLF 3000 für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Soltau, Ortsfeuerwehr Harber, ist wie vorgeschlagen durchzuführen und die Aufträge für die Lose 1, 2 und 3 nach ordnungsgemäßer Verfahrensdurchführung an den wirtschaftlichsten Bieter zu erteilen.

.